

Bekanntmachung Nr. 34 des Amtes Breitenburg

Amtliche Bekanntmachung zu dem Antrag der Wasserwerk Nordoe GbR auf Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Nordoe

Die Wasserwerk Nordoe GbR, Stadtmühlenweg 11, 25554 Wilster beantragt gemäß § 8 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 9 bis 14 WHG in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 des Landeswassergesetzes (LWG), ebenfalls in der zuletzt gültigen Fassung, die Bewilligung des Rechts zur Grundwasserentnahme für das Wasserwerk Nordoe für eine Entnahmemenge von 480.000 m³/a.

Die Entnahme erfolgt aus insgesamt 3 Brunnen in einer Tiefe von ca. 12 m bis 24 m unter der Geländeoberkante.

Flurstücksbezogen sind alle 3 Förderbrunnen in der Gemarkung Nordoe, Flur 5, Flurstücke 15/16, 15/17 und 15/18 gelegen.

Antrag und Pläne, aus denen sich Inhalt und Umfang der beantragten Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit von

**Donnerstag, 29.04.2010 bis
Freitag, 28.05.2010**

während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

Amt Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg
Amt Krempermarsch, Birkenweg 29, 25361 Krempe
und zusätzlich
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz, Karlstraße 13 – 15, 25524 Itzehoe

Einwendungen gegen die beantragte Grundwasserentnahme können während der Auslegungsfrist und bis zu vier Wochen danach (Einwendungsfrist), spätestens bis zum 28.06.2010, beim/ bei der:

Amt Breitenburg,
Amt Krempermarsch,
und
Kreis Steinburg, Amt für Umweltschutz

schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen,

1. dass schriftliche Einwendungen in 2-facher Ausfertigung zu erheben sind. Vor- und Zuname sowie Anschrift des Absenders müssen deutlich lesbar sein.

2. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. dass nach Ablauf der Einwendungsfrist eingehende neue Anträge auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung in demselben Verfahren nicht berücksichtigt werden (§ 122 Satz 3 Landeswassergesetz - LWG).
4. dass nach Ablauf der Frist erhobene Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen nur in einer nachträglichen Entscheidung berücksichtigt werden können, wenn die oder der Betroffene die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens nicht voraussehen konnte (§ 14 Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz – WHG).
5. dass wegen nachteiliger Wirkungen einer erlaubten oder bewilligten Benutzung gegen die Inhaberin oder den Inhaber der gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung nur vertragliche Ansprüche geltend gemacht werden können (§ 16 (2) WHG).

Wer fristgerecht Einwendungen erhebt, wird vom Termin der mündlichen Verhandlung über Antrag und Einwendungen (Erörterungstermin) benachrichtigt. Sind mehr als 300 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin und von der Entscheidung über die Einwendungen durch amtliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer oder eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne sie oder ihn verhandelt werden kann.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Projekt der Anlage 1 Nr. 13.3.2 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“, für das eine standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen war. Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bei diesem Vorhaben nicht durchzuführen ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Feststellung vom 03.09.2009 ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen, die zu dieser Entscheidung geführt haben, können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für das Land Schleswig - Holstein auf Antrag beim Kreis Steinburg - Untere Wasserbehörde, Karlstr. 1 - 3, 25 524 Itzehoe, während der Dienststunden eingesehen werden.

Breitenburg, den 19.04. 2010

Amt Breitenburg
Der Amtsvorsteher
Heuberger